

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren
für die Benutzung von Parkeinrichtungen (Parkgebührensatzung)
der Gemeinde Todtmoos

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 13.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen (Parkgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Parkgebühren

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden nach Maßgabe des Absatzes 2 für den nachfolgend genannten öffentlichen Platz festgesetzt:

- Parkplatz „Jägermatt“

(2) Festlegung der Gebühren

1. Die Parkgebühren für die gesondert ausgewiesenen Stellplätze für Reisebusse auf dem Parkplatz ‚Jägermatt‘ werden wie folgt festgesetzt:

Parkdauer 5 Stunden:	5,- EUR
Parkdauer 24 Stunden:	10,- EUR.

In der Parkgebühr ist die Grauwasserentsorgung enthalten.

2. Die Parkgebühren für die übrigen gebührenpflichtigen Stellplätze werden wie folgt festgesetzt:

Parkdauer 15 Minuten:	0,10 €
Parkdauer 30 Minuten:	0,30 €
Parkdauer 60 Minuten:	0,50 €
Parkdauer 90 Minuten:	1,00 €

Die Mindestgebühr wird auf 0,10 € festgesetzt.

3. Gebührenpflicht besteht in der Zeit von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen sind die Parkplätze gebührenfrei.
4. Die Erteilung von Dauerparkgenehmigungen im Bereich von öffentlichen Parkplätzen ist begrenzt auf Parkplätze in Vordertodtmoos.

Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

- a. Dauerparkgenehmigungen für Gewerbetreibende/ Dienstleister in begründeten Fällen: 130,- € im Jahr
- b. Vergabe eines festen Platzes: 255,- € im Jahr, wobei diese Dauerparkgenehmigungen nur als Ausnahme in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20.07.2001 in der Fassung vom 12.04.2024 außer Kraft.

Todtmoos, den 23.05.2025

Marcel Schneider
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.